

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 4.

Montag den 4. Januar.

1864.

### Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) der freie Platz hinter dem Kanonenteich,
- 2) das Parthenufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke,
- 3) das erste schmale Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee,
- 4) die Sauweide bis zum ehemaligen Münzthore an der Brandbrücke,
- 5) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

**durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,**

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

### Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlittenweitschen in der inneren Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist bei Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß und Wegnahme der Weitsche verboten. Uebrigens muß bei gleicher Strafe, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen sein.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Meyler.

### Bekanntmachung, die Eisbahn betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschubfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen.

Inhaber von Eisbahnen haben deshalb den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünktlich nachzukommen, insonderheit haben sie das Betreten des Eises wie das Schlittschubfahren nicht eher zu gestatten, als dies von jenem für unbedenklich erklärt worden ist, bei eintretendem Thauwetter aber auf dessen Anordnung jeden Zutritt sofort zu verbieten. Etwaige eisfreie Stellen endlich sind von den Eisbahn-Inhabern in sicherstellender Weise gehörig abzusperren.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unmissichtlich geahndet werden. — Leipzig, den 31. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

### Bekanntmachung.

Vom 1. October bis 31. December dieses Jahres gingen bei hiesiger Armenanstalt ein:

#### 1) an Vermächtnissen und an Geschenken im Sinne Verstorbener:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 100 $\text{fl}$ — — — | Legat des am 6. Mai d. J. verstorbenen Herrn Prof. Dr. Hermann Julius Clarus,   |
| 880 — — —             | Geschenk im Sinne einer Verstorbenen, bestehend in 1000 $\text{fl}$ R. Sächs. 3% Staatsschuldscheinen,                            |
| 3000 — — —            | Legat des am 22. Septbr. d. J. verstorbenen Herrn Stadtältesten und Buchhändlers Georg Friedrich Fleischer, Ritter d. R. S. A. D. |

#### 2) an sonstigen außerordentlichen Einnahmen:

- |              |   |
|--------------|---|
| 10 — — —     | Geschenk eines Fremden beim Wiederfinden einer Geldsumme, durch Herrn F. W. Steinmüller,                                  |
| 10 = 7 = 1 = | Strafgelder für vorausgabte zu leichte Ducaten, durch den Stadtrath,  |
| 6 — — —      | Geschenk, „antheilige Zinsen einer vor der Zeit eingegangenen Accordsumme“, durch Herrn J. S. Klotz,                      |
| 1 — — —      | Geschenk, „abgetretene Sachverständigengebühr“ in einem Handelsgerichtsproceß,  |
| 26 — — —     | Geschenk der Herren Dulmann und Goldfarb in Verdütsch, durch Herrn Jul. Fränkel,  |
| 1 — — —      | Geschenk in S. L. in Großschlocher durch Herrn Adv. Heinze,   |
| 5 — — —      | Geschenk von N. N. in einem verfallenen Sächs. Kassenschein, vom Königl. Ministerium der Finanzen nachträglich eingelöst, |
| 50 — — —     | „den Armen, bei Gelegenheit der glücklichen Errettung des geliebten Vaters aus Todesgefahr“,                              |
| 5 — — —      | Geschenk aus einer Streitsache, durch das Handelsgericht,   |
| — = 12 = — = | „Betrugsobject eines Kellners“,   |
| 50 — — —     | Sammlung beim fröhlichen Zusammensein eines Fabrikpersonals,  |
| — = 15 = — = | wegen Contravention gegen §. 32 der Gesindeordnung durch das Polizeiamt,  |
| — = 20 = — = | Pfändungsobject in S. Schatz -/-. Jahn durch das Königl. Gerichtsam Leipzig II.,  |
| 200 — — —    | von einem ungenannten Wohlthäter zur Vertheilung an Brennmaterial,  |
| 1 — — —      | per Post eingekandt, Chiffre A. S.  |
| 2 — — —      | zur Vertheilung an Holzbedürftige von E. verw. S. A. R.,  |
| — = 18 = 7 = | gesammelt bei der Abendunterhaltung der Gesellschaft Germania.  |

In dankbarster Gesinnung gegen die mildthätigen Vermächtnisstifter und Schenkgeber bringen wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. — Leipzig, den 2. Januar 1864.

Das Armen-Directorium.